

(5) In Silika- und Schamotteformereien sind an den Form- und Preßtischen Abfallfangbleche anzubringen. An Stellen, an denen trotz der getroffenen Vorkehrungen regelmäßig Masse herabfällt, z. B. vor den Formertischen, ist der Fußboden durch Roste abzudecken.

(6) Hieruntergefallene Formmassen, Schlicker usw. sind an den Stellen des Fußbodens, an denen sie mit den Füßen der Beschäftigten in Berührung kommen können, sofort (noch feucht) zu beseitigen.

(7) Während der Arbeit mit feuchtem Material ist durch öfteres Benetzen und Spülen ein Anrocknen und eine Anhäufung der Abfallmasse auf dem Fußboden und den Werktsichen zu verhindern.

(8) Nach Beendigung der Arbeit sind die Tische und ihre Umgebung von Masseresen zu säubern.

(9) Zum Einstreuen in Formen zwischen Kapseln und fertiggereßten Steinen darf nur feinstaubfreier, d. h. gewaschener Sand oder Schamottegries verwendet werden (Körnung gröber als 0,06 mm, ohne Durchsatz auf Prüfsieb, Prüfsieb 10 000 Maschen je cm<sup>2</sup>). Durch den Ofen gegangener Quarzsand und der in den Dichtungsrinnen der Tunnelöfen verwendete Sand dürfen nicht wieder benutzt werden.

(10) Ungebrannte Ton- und Steinzeugwaren sollen ohne Verwendung eines mehl- oder grießförmigen Zwischenmittels abgestellt werden. Die Verwendung von ungewaschenem Quarzsand zum Aufsetzen von Tonröhren u. dgl. ist verboten. Als Zwischenmittel kann Basalmehl oder gewaschener Sand verwendet werden. Wird Quarzsand benutzt, so ist er in mindestens jährlichen Abständen zu erneuern.

#### § 17

(1) Trockenräume sind bei Neuanlagen von allen anderen Arbeitsräumen — besonders von der Formerei — durch dichte Wände zu trennen. Dicht schließende Türen mit Selbstschließeinrichtung sind zugelassen. Das Eindringen der Luft aus der Trocknerei in die Formerei ist zu verhindern. Diese Anforderungen sollen, wenn möglich, auch bei alten Anlagen erfüllt werden.

(2) Das Trocknen von losen Materialien auf Trockendarren, Trockenplatten und Trockenböden ist möglichst zu vermeiden.

(3) Trockengestelle sind so zu errichten, daß der Fußboden unter ihnen leicht gereinigt werden kann.

#### Abschnitt E

#### § 18

Bearbeitung von ungebrannten und gebrannten keramischen Erzeugnissen und Glas

(1) Fällt beim Nachbearbeiten gebrannten Materials, beim Aufspritzen von Glasur, beim Fertigmachen getrockneter Formlinge an Absprenggeräten, an Kröselständen der Glasindustrie oder beim Trockenschleifen trockener, gesundheitsgefährdender Abrieb an, so ist der Staub an der Entstehungs-

stelle abzusaugen. Soweit erforderlich, ist in Kopfhöhe des Beschäftigten Frischluft in Richtung auf die Absaugeöffnung zuzuführen.

(2) Die Absaugung muß grundsätzlich von unten oder von der Seite erfolgen. Werktsiche sind entsprechend den Vorschriften des § 15 Abs. 4 herzurichten.

#### Abschnitt F

#### § 19

#### Schleifereien

(1) Zum Schleifen sollen nur künstliche Schleifkörper mit keramischer, mineralischer, chemischer oder vegetabilischer (Gummi, Kunstharz) Bindung verwendet werden.

(2) Soweit noch Sandsteine verwendet werden, müssen wirksame Absaugeanlagen vorhanden sein. Aufgebrauchte Sandsteine sind durch künstliche Schleifkörper zu ersetzen.

(3) Sandsteine dürfen innerhalb der Arbeitszeit nur in dichten Umhüllungskästen abgedreht werden, in denen die Steine, abgesehen von den Stellen, an der das Abdrehwerkzeug wirkt, völlig eingeschlossen sind. Die Schleifstellen sind an Absaugeanlagen anzuschließen, die das Eindringen von Staub in den Arbeitsraum verhindern. In jedem Falle sind Colloidfilter-Staubmasken zu tragen.

(4) Die Sandsteine dürfen nur unter ausreichendem Wasserzufluß geritzt und geschärft werden.

(5) In Räumen, in denen auf Sandstein oder künstlichen Schleifkörpern geschliffen wird, dürfen keine anderen Arbeiten verrichtet werden.

(6) Fußböden und Wände der Arbeitsräume sind sauber zu halten. Der Fußboden ist mehrmals täglich durch Abspülen mit fließendem Wasser zu reinigen. Ein Wasserzapfhahn mit Schlauchanschluß muß vorhanden sein.

#### Abschnitt G

#### § 20

#### Ofenmaurer

(1) Als Ofenmaurer im Sinne dieser Arbeitschutzbestimmung gelten Personen, die feuerfeste Steine (Silika-, Tondenas- und Schamottesteine) zum Bau und zur Ausbesserung von industriellen Öfen u. dgl., zum Ausbau oder zur Ausmauerung von Winderhitzern, Pfannen usw. be- und verarbeiten und Steine auf Steinschleifmaschinen zurichten. Die Tätigkeit der Handlanger und anderer Hilfsarbeiter ist dieser Beschäftigung gleichzusetzen, sofern sie, wie z. B. bei Abbruch der Öfen, als staubgefährdete Arbeit anzusehen ist.

(2) Beim Ofenbau ist das maschinelle Scharrieren und Glätten der Bruchflächen von roh zugehauenen Steinen oder deren Zurichtung mit der Hand mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Für ausreichende Staubabsaugung und für die Benutzung von Atemschutzmasken ist zu sorgen.

Um diese Arbeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind nach Möglichkeit Formsteine zu